

7. Der Rat der Stadt ist verantwortlich für die Be-  
-stätigung und Durchführung

der Finanzpläne in den stadtgeleiteten volkseigenen Betrieben,  
des Planes der kurzfristigen Kredite und des Planes der langfristigen Kredite für die stadtgeleiteten volkseigenen Betriebe, die sozialistischen Genossenschaften, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und für die privaten Betriebe.

Der Rat der Stadt kontrolliert

die Durchführung des Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues, die Durchführung des Planes der Finanzierung des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen, die Durchführung des Bargeldumsatzplanes, die Gesamtentwicklung der Spareinlagen der Bevölkerung bei allen Geld- und Kreditinstituten.

8. Der Rat der Stadt sichert mit Hilfe der Abteilung Finanzen und des Finanzbeirates, daß alle wichtigen Feststellungen (Analysen, Berichte, Kontrollen usw.) aus der Tätigkeit der Filialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank, der Deutschen Bauernbank, der Deutschen Versicherung-Anstalt und der Finanzrevision zur Ausarbeitung von politischen und ökonomischen Schlußfolgerungen und Maßnahmen für die Sicherung der Planerfüllung ausgenutzt werden.

9. Der Oberbürgermeister bestätigt die Arbeitspläne der Kreisinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen. Er ist berechtigt, ihr bestimmte Revisionsaufträge für den Verantwortungsbereich des Rates der Stadt zu erteilen.

Der Rat der Stadt ist verpflichtet, wichtige Ergebnisse von Finanzrevisionen zu beraten und Maßnahmen und Weisungen zur Beseitigung von Mängeln und Verstößen gegen die Finanzdisziplin zu beschließen.

10. Der Rat der Stadt berät die Abrechnung des Haushaltsplanes und legt sie der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rates vor.

### C. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Industrie, des Handwerks und der Energiewirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes. Dabei sind sie vor allem dafür verantwortlich,

a) daß insbesondere durch die Verwirklichung des Planes „Neue Technik“ die Arbeitsproduktivität und die Produktion von Erzeugnissen hoher Qualität ständig gesteigert und die Selbstkosten pro Erzeugnis gesenkt werden. Hierbei ist die Einhaltung der geplanten Rentabilität, der Termine, des Sortiments sowie des geplanten Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Lohnentwicklung zu gewährleisten;

b) daß ein breiter Erfahrungsaustausch mit Neuern, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften sowie Fachleuten aus dem gewerblichen Mittelstand organisiert wird. Hierbei sind die

fortgeschrittenen Erfahrungen im Kampf für den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die besten Methoden zur Führung des sozialistischen Wettbewerbes und die guten Erfahrungen aus der Arbeit der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften auszuwerten und zu verallgemeinern;

c) daß die überbetriebliche sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Durchsetzung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts ständig unterstützt wird, insbesondere zwischen den stadt- und den bezirks- und den zentralgeleiteten Betrieben.

Die Hauptaufgaben der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind dabei insbesondere die sozialistische Rekonstruktion, die rationelle Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und die Förderung der Standardisierung und Spezialisierung;

d) daß die Investitionen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig vorbereitet und planmäßig durchgeführt werden; \*\*

e) daß die fortgeschrittenen internationalen Produktionserfahrungen, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ausgewertet und durchgesetzt werden. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, den Hoch- und Fachschulen, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft herzustellen;

f) daß die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe bei der Entwicklung sozialistischer Planungs- und Leitungsmethoden unterstützt werden, vor allem bei der Aufschlüsselung der Betriebspläne und der Anwendung von Materialverbrauchsnormen;

bewährte Leitungsmethoden aus den zentral- und örtlichgeleiteten Betrieben sind ständig zu verallgemeinern;

g) daß die Werktätigen allseitig qualifiziert werden. Die vorhandenen Bildungsmöglichkeiten sind maximal zu nutzen, weitere Bildungsmöglichkeiten sind zu schaffen. Die Bildung von Klubs junger Techniker, die von Großbetrieben, der Kammer der Technik bzw. den Hoch- und Fachschulinsti(iten) betreut werden, ist zu unterstützen.

Der Rat der Stadt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die erhöhte Verantwortlichkeit und Initiative der Werkleiter für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

2. die Festlegung der planmäßigen Entwicklung des Handwerks nach Wirtschaftszweigen und Hauptberuf sgruppen; die Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der dem Rat der Stadt zugeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung;

die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Der Rat der Stadt hilft den Betrieben, die Prinzipien der sozialistischen Leitung durchzusetzen.

Er nimmt zu den Anträgen auf staatliche Beteiligung Stellung.